

RS Vwgh 2000/9/28 97/16/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/01 Rechtsanwälte

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs2 Z1;

JN §59;

RAT §1 Abs1;

RAT §7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/16/0156 E 30. März 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Bemessung der Gerichtsgebühren ist die Behörde an die vom Kläger vorgenommene Bewertung des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Streitgegenstandes gebunden (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Die Gerichtsgebühren/5, E 17 zu § 14 GGG). Die in § 10 RAT enthaltenen Bewertungsbestimmungen nach § 1 Abs 1 dieses Gesetzes sind nur im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei sowie auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, gültig. Es kann dem GGG in keiner Weise entnommen werden, daß die Bewertung des Streitgegenstandes zur Ermittlung der Gebührenbemessungsgrundlage nach § 10 RAT zu erfolgen hat. Dies geht auch daraus hervor, daß nur für den Fall der Änderung des Streitwertes gem § 7 RAT - zu einem Beschuß iSd § 7 RAT ist es aber in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Verfahren nicht gekommen - eine Änderung der Bemessungsgrundlage eintritt (vgl § 18 Abs 2 Z 1 GGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997160212.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at